

1

## **Verordnung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Erhalt, zur Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels am 06.09.2020**

**vom 21.08.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich am folgenden Sonntag bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein: zum Erhalt, zur Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels am 06.09.2020.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 21.08.2020

Stadt Warendorf  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Axel Linke  
Bürgermeister



**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.08.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Erhalt, zur Stärkung und zur Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels am 06.09.2020**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 21.08.2020



Axel Linke  
Bürgermeister